



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

9. September 2014

Nr. 2014-555 R-272-11 Motion Christian Arnold, Seedorf, zu Anpassung der kantonalen Waldverordnung

I. Ausgangslage

Am 23. April 2014 hat Christian Arnold, Seedorf, zusammen mit sechs mitunterzeichneten Ratsmitgliedern eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, die kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) zu überarbeiten und in folgenden Punkten dem Waldgesetz (WaG; SR 921.0) des Bundes anzupassen:

1. Einführung von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen auf das gesamte Kantonsgebiet.
2. Anpassung des Rodungsverfahrens und der Waldfestlegung in Hochwald.
3. Anpassung des Rodungsverfahrens und der Waldfestlegung in Gebüschwald. Hier soll den in der Agrarpolitik 2014 bis 2017 geschaffenen neuen Massnahmen (ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen) Rechnung getragen werden.
4. Der Waldentwicklungsplan (WEP) Uri vom 5. September 2006 ist zu überprüfen und anzupassen.

Zur Begründung des Vorstosses bemerkt der Motionär im Wesentlichen Folgendes:

Wenn Wiesen und Weiden nicht bewirtschaftet werden und darauf Bäume wachsen, gilt das betroffene Grundstück bei einer amtlichen Vermessung rasch einmal als Wald. Dies führt zu einem finanziellen Schaden für den betroffenen Bewirtschafter und zu langwierigen Diskussionen zwischen Landwirtschaft und Forstorganen. Der Motionär verweist auf die Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) vom 1. Juli 2013. Die Kantone haben neu die Möglichkeit, in Gebieten, in denen sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen einzuführen. Durch die Festlegung einer

rechtsgültigen Linie analog der Bauzone würde der Vollzug vereinfacht.

II. Antwort des Regierungsrats

Wie fast im ganzen Alpenraum hat auch in Uri die Waldfläche in den letzten Jahrzehnten durch die Einwaldung von Alpweiden, Wildheuf Flächen und Steilhängen im Landwirtschaftsgebiet zugenommen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Zunahme der Waldfläche zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch finanzielle Konsequenzen für den Bewirtschafter mit sich bringt. Im Waldentwicklungsplan Uri vom 5. September 2006 ist klar formuliert, dass ein grossflächiges Einwachsen von Wald weder im Interesse der Landwirtschaft, noch der Forstwirtschaft liegt. Auf Bundesebene wurden in den letzten Jahren auf forstlicher und landwirtschaftlicher Seite Instrumente geschaffen, um den Konflikt zu entschärfen. Als Beispiele seien hier erwähnt: die bereits vom Motionär angesprochene Flexibilisierung der Waldflächenpolitik mit der Änderung des Waldgesetzes, die Möglichkeit der Anrechnung landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im beweideten Waldgebiet, forstliche Beiträge für Waldrandpflege und Offenhaltung von Waldweiden, oder neue Förderbeiträge zur Offenhaltung der Landwirtschafts- und Alpflächen über Landschaftsqualitätsbeiträge.

Neu können die Kantone auch in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen sie eine Zunahme des Walds verhindern wollen, starre Waldgrenzen festlegen. Artikel 12a der Waldverordnung des Bundes (WaV; SR 921.01) verpflichtet die Kantone allerdings, vorgängig die Gebiete, in welchen er eine Zunahme des Walds verhindern will, im Richtplan zu bezeichnen.

Die kantonale Waldverordnung sieht die Festlegung fixer Waldgrenzen bis jetzt nur dort vor, wo Bauzonen an den Wald grenzen. Der Umgang mit Waldgrenzen in der Landwirtschaftszone ist in der kantonalen Waldverordnung nicht geregelt. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die neuen Instrumente der Waldflächenpolitik, welche im Waldgesetz verankert sind, auch in der kantonalen Waldverordnung geregelt werden müssen, insbesondere dort, wo dem Kanton ein Handlungsspielraum offen steht. Für den Regierungsrat erscheint im LN-Gebiet eine fixe Waldlinie durchaus sinnvoll, weniger hingegen in den Alpgebieten. Dort stehen individuelle Lösungen, basierend auf entsprechendem Wald- und Weidemanagement, im Vordergrund.

Die kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) stammt aus dem Jahr 1996. Die einzigen Änderungen wurden im Zusammenhang mit der Einführung des NFA 2007 bei den Finanzierungsartikeln vorgenommen. Eine baldige Revision ist aus zwei Gründen angezeigt:

Einerseits ist eine Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung notwendig und andererseits zeigt sich aufgrund des täglichen Vollzugs bei mehreren Artikeln Revisionsbedarf.

Zurzeit ist eine umfassende Revision des Waldgesetzes im Gang. Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 die Botschaft zur Ergänzung des Waldgesetzes an das Parlament verabschiedet mit dem Ziel, das revidierte Waldgesetz auf Anfang 2016 in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat will das Ergebnis dieser Revision auf jeden Fall abwarten, um es dann bei der Revision der kantonalen Waldverordnung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Revision wird er die vom Motionär aufgelisteten Anliegen im Umgang mit der zunehmenden Waldfläche auch entsprechend prüfen.

Unabhängig davon kann die Ausscheidung jener Gebiete, in welcher der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will, bereits jetzt in Angriff genommen werden. Mit der Ausscheidung dieser Gebiete ist aber noch nicht gesagt, mit welchen Instrumenten die Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll. Fixe Waldlinien schaffen zwar Klarheit auf dem Plan, verhindern das Einwachsen draussen in der Natur aber nicht. Die land- und forstwirtschaftliche Gesetzgebung bietet Eingriffs- und Fördermöglichkeiten an, um den weiteren Waldeinwuchs auf Landwirtschaftsflächen einzudämmen. Diesen Spielraum gilt es in enger Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft zu nutzen.

III. Empfehlung

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der regierungsrätlichen Antwort als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

